

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19. August 2016

Seite 66

69. Jahrgang - Nr. 30

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche der Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg Interessentschaft juristische Person

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Ladenschlussgesetz

Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3(1) VOB/A

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach GWB/VgV

### Landratsamt Coburg

Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa

### Stadt Coburg

#### Öffentliche Bekanntmachung der Veräußerung einer Grundstücksfläche der Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg Interessentschaft juristische Person

Die Gesamtheit der Grundbesitzer in Neuses bei Coburg Interessentschaft juristische Person verkauft folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Neuses bei Coburg:

Flst. 237/20: 866 m<sup>2</sup>

Gegen die Veräußerung der Grundstücksfläche, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken erlangt (Art. 111 § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch bei der Stadt Coburg, Markt 10 (Stadthaus), Zimmer 110 (1. Stock), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 19.08.2016.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 12.08.2016  
Stadt Coburg  
Pflaum

#### Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR, Bamberger Straße 2-6, 96450 Coburg (KU CEB) folgende

#### Verordnung

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Coburg.

#### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinn der Art. 1; Art. 2 Nr. 1 BayStrWG und des § 1 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.
- (2) **Gehbahnen** im Sinne dieser Verordnung sind die für den Fußgängerverkehr sowie für den gemeinsamen Fußgänger- und Radverkehr bestimmten oder bereitgestellten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile öffentlicher Straßen, ebenso die selbstständigen, nur dem Fußgängerverkehr bzw. dem gemeinsamen Fußgänger- und Radverkehr dienenden öffentlichen Wege. Ist bei einer öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite eine Gehbahn im Sinne des Satzes 1 vorhanden, so gilt für die gegenüberliegende Straßenseite Abs. 3.
- (3) Als **Gehbahnen** im Sinne dieser Verordnung gilt bei öffentlichen Straßen ohne eine für den Fußgängerverkehr abgegrenzte oder befestigte Fläche auch der Rand der Straße in der für die Benutzung durch Fußgänger erforderlichen Breite.
- (4) **Reinigungsfläche** im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
  - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und

- c) die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

- (5) **Sicherungsfläche** im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel ein 1 m breiter, ansonsten ein für einen sicheren Geh- und Fahrverkehr notwendiger Streifen (bis max. 2 m) in der Gehbahn auf der gesamten Länge des Grundstücks.

Zur Sicherungsfläche gehören in Einmündungsbereichen auch Übergänge von der in Satz 1 genannten Fläche zu den Fahrbahnen in der in Satz 1 genannten Breite, jeweils rechtwinklig zur jeweiligen Fahrbahn.

- (6) **Geschlossene Ortslage** ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (7) **Zur Nutzung dinglich Berechtigte** im Sinne der §§ 3 Abs. 1; 6 Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

### Reinigung der öffentlichen Straßen

#### § 3 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder die über die Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 2 Abs. 4 bestimmte Reinigungsfläche auf eigene Kosten zu reinigen.
- (2) Als Hinterlieger gelten diejenigen, die über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt nehmen dürfen, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen. Als Hinterlieger gelten auch diejenigen, deren Grundstücke über einen privaten Weg zugänglich sind, über den sie erschlossen werden, ohne unmittelbar an eine öffentliche Straße anzugrenzen. Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine Gehbahn nicht zu reinigen, wenn sie auf der gesamten Grundstückslänge aufgrund vorhandener, der öffentlichen Straße dienenden Anlagen (zum Beispiel Stützmauern) oder Gewässer weder Zugang noch Zufahrt nehmen können noch die Möglichkeit besteht, dass die Straße von ihrem Grundstück aus mehr als nur erheblich verschmutzt werden kann.

#### § 4 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 2 Abs. 4) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei insbesondere

- a) in der Reinigungsgruppe 1 die Fahrbahnen an sieben Tagen in der Woche und die Geh- und Radwege an fünf Werktagen in der Woche,

in der Reinigungsgruppe 2 die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege an fünf Werktagen in der Woche,

in der Reinigungsgruppe 3 die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege an drei Werktagen in der Woche,

in der Reinigungsgruppe 4 die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege an zwei Werktagen in der Woche,

in der Reinigungsgruppe 5 die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege an einem Werktag in der Woche

zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen. Die Reinigungsgruppen ergeben sich aus der Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg (Straßenverzeichnis).

Bei öffentlichen Straßen, die nicht in der Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg (Straßenverzeichnis) aufgeführt sind, sind die Fahrbahnen sowie die Geh- und Radwege an einem Werktag in der Woche zu reinigen.

- b) die Reinigungsfläche bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,

- c) die Reinigungsfläche von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinlaufschächte frei zu machen.

#### § 5 Gemeinsame Reinigungspflicht und Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach Abs. 2 abgeschlossen sind.
- (2) Ist das Vorderliegergrundstück wegen geringer Größe oder wegen seines Zuschnittes nicht selbstständig wirtschaftlich nutzbar, so ist, wenn ein Hinterlieger vorhanden ist, nur dieser reinigungspflichtig. Es bleibt in allen anderen Fällen den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

- (3) Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des KU CEB über die Aufteilung der Arbeiten unter den Reinigungspflichtigen beantragen. Das KU CEB entscheidet über die Reihenfolge und Zeitdauer, in der die Arbeiten zu erbringen sind. Soweit dies zweckdienlich erscheint oder die betroffenen Reinigungspflichtigen zustimmen, kann das KU CEB die Arbeiten auch auf räumliche Abschnitte aufteilen.
- (4) Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen und/oder der Nutzung wesentlich, so kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten oder gleich großen räumlichen Abschnitten zu erbringen sind, sondern dass die zeit- oder räumlichen Abschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen und/oder Nutzungen.

### **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

#### **§ 6 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder die über die Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 2 Abs. 5 bestimmten Sicherungsflächen auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 3 Abs. 2 bis 4, § 5 gelten sinngemäß.

#### **§ 7 Umfang der Sicherungspflicht**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder anderen ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Sicherungsfläche so zu lagern, dass
- a) der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.
  - b) bereits beräumte Flächen nicht eingeengt werden.
  - c) die Räumung der Fahrbahn nicht erschwert wird.
  - d) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Omnibushaltstellen und Fußgängerüberwege freigehalten werden.

- (3) Es ist untersagt, Schnee oder Eis
- a) von anliegenden oder benachbarten Grundstücken auf öffentlichen Verkehrsflächen zu lagern.
  - b) von Gehsteigen/Gehwegen auf die Fahrbahn zu verbringen.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 4 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung).
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, trifft das KU CEB auf Antrag durch Bescheid eine angemessene Regelung oder spricht eine Befreiung aus. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach §§ 3 und 4 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt,
2. entgegen §§ 6 und 7 die Gehbahnen nicht, nicht rechtzeitig oder mit nach § 7 Abs. 1 nicht zugelassenen Mitteln sichert oder Schnee oder Eis entgegen § 7 Abs. 3 auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche lagert.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 13.04.1984 (Coburger Amtsblatt 1984, Nr. 17 vom 27.04.1984), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro vom 30.10.2011 (Coburger Amtsblatt 2001, Nr. 40, S. 110) außer Kraft.

Coburg, 21.07.2016  
Kommunalunternehmen  
Coburger Entscheidungs- und Baubetrieb AöR  
Wilhelm Austen  
Geschäftsführer

### **Ladenschlussgesetz**

**Ersuchen der Stadt Coburg um eine  
Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG  
aus Anlass der „Winterzaubernacht“  
am Samstag, 26.11.2016**

Mit Schreiben vom 08.08.2016 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 26.11.2016  
in der Zeit von 20:00 Uhr – 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ und der Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes geöffnet sein dürfen.

gez. Kehl  
Regierungsdirektorin

### **Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 3(1) VOB/A**

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Leistungen für das Bauvorhaben „Südliche Haupterschließung des Güterbahnhofsareals mit Neubau der Ernst-Faber-Brücke“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) eingesehen oder beim CEB schriftlich angefordert werden.

Coburg, 12.08.2016  
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB  
gez. Austen

### **Hinweis auf eine Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb nach GWB/VgV**

**Maßnahme:** Lutherschule  
Errichtung eines  
Bildungshauses in  
Coburg

**Bezeichnung der Leistung:** Ingenieurleistungen  
der TGA  
Los 1 und Los 2

**Art des Auftrages:** Dienstleistungsauftrag

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie im EU-Amtsblatt unter [www.simap.europa.de](http://www.simap.europa.de), den Bewerbungsbogen können Sie unter <http://www.Coburg.de/Vergabeseite> einsehen und herunterladen.

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Markt 1  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3150  
Fax: 09561/89-63150  
E-Mail: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)

## **Landratsamt Coburg**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa**

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa veräußert folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Bad Rodach:

Flst. 1552/29 zu 633 m<sup>2</sup>

Gegen die Veräußerung der Grundstücksfläche, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung an im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer 218, II OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt am 19.08.2016.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 11.08.2016  
Landratsamt  
Lohmann

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖